

## **Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 8. Dezember 2021**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 8. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 5/2021 S. 116) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Instrument oder Gesang oder Ensemblepraxis oder Schulpraktisches Musizieren als künstlerisches Hauptfach oder Digitale Klanggestaltung als künstlerisches Hauptfach, sofern neben der Prüfung für Digitale Klanggestaltung auch die Prüfung für Instrument, Gesang, Ensemblepraxis oder Schulpraktisches Musizieren absolviert wird,“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz wird nach der Angabe „4. Schulpraktisches Musizieren“ die Angabe „oder 5. Digitale Klanggestaltung“ eingefügt.
- b) Der Satz „Für das künstlerische Hauptfach gelten folgende Leistungsanforderungen:“ wird durch die Sätze „Die Prüfung im Hauptfach Digitale Klanggestaltung absolvieren die an der künftigen Belegung dieses Hauptfaches in-

teressierten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten innerhalb des Teilbereiches künstlerisches Hauptfach zusätzlich zu Instrument oder Gesang oder zum Schulpraktischen Musizieren. Wird die Prüfung sowohl in Digitaler Klanggestaltung als auch in Instrument oder Gesang oder Schulpraktischem Musizieren erfolgreich absolviert, können die Studierenden beim Studienbeginn das Hauptfach ihrer Wahl belegen. Digitale Klanggestaltung kann als Hauptfach nur dann gewählt werden, wenn auch das andere künstlerische Fach Instrument oder Gesang oder Schulpraktisches Musizieren erfolgreich bestanden wurde. Für das künstlerische Hauptfach gelten folgende Leistungsanforderungen:“ ersetzt.

- c) Nach Nr. 4 Buchstabe b) wird folgender Text eingefügt:

„Oder

#### 5. Digitale Klanggestaltung:

- a) Es sind folgende Leistungen zu erbringen:
  - aa) Vortrag von zwei Musikstücken auf dem digitalen Setup: Eigenkompositionen, Interpretationen bzw. Coverversionen von Musikstücken, Live Remixes und ihre Kombinationen. Instrument ist das von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten eigens mitzubringende digitale Setup, das aus mindestens drei folgenden Komponenten besteht: Computer, konfigurierte Audio-Software und externer MIDI Controller (ein Smartphone, Tablet oder interner Controller dürfen ausschließlich zusätzlich verwendet werden). Dem können analoge und digitale Instrumente, Vokaltechniken sowie Apps hinzugefügt werden. Gesamtdauer des Vortrags beträgt 15 Minuten.
  - bb) Improvisation über ein vorgelegtes musikalisches Motiv auf dem eigenen digitalen Setup.
- b) Die Bewertung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen: Beherrschung der Spieltechnik und der Artikulationsmöglichkeiten (im Spiel müssen mindestens drei der folgenden Live-Techniken gezeigt werden: Live looping, Live effect processing, Loop-Variationen, Finger drumming, Live-Performance auf dem MIDI Controller bzw. Synthesizer), Varietät des Vortrags (Fähigkeit, Unterschiedliches zu zeigen), Fähigkeit, analoge Instrumente oder Stimme passend einzusetzen sowie Qualität des künstlerischen Vortrags (Auseinandersetzung mit Sounddesign, individuellem Gestalten von Klängen, Kreieren eigener

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Februar 2022.

Klangsphären). Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## **Artikel 3**

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.